

Stadtverwaltung (Amt 36), 60275 Frankfurt am Main

Herrn  
David Grünewald

Auskunft erteilt

Zimmer

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen    Unsere Zeichen

17.06.2020

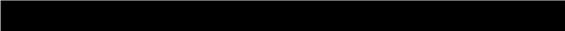
36.21.11

Datum

08.07.2020

## Abschleppen und Umsetzen von Kraftfahrzeugen/Gehwegrestbreite

Sehr geehrter Herr Grünewald,

Ihre E-Mail vom 17. Juni 2020 wurde mir  von  weitergeleitet. Ich habe hierzu die Städtische Verkehrspolizei um Stellungnahme gebeten.

Zu den originären Aufgaben der Städtischen Verkehrspolizei gehört die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Ahndung von Verstößen sowie der Durchführung von Abschleppmaßnahmen zur Gefahrenabwehr. Grundlage bietet die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), hier sind die Vorschriften zum Halten und Parken abschließend geregelt.

Es gilt das obligatorisch anzuwendende Opportunitätsprinzip sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Letzterer hat insbesondere bei Abschleppmaßnahmen besonderes Gewicht. Bürger\_innen haben bei den Entscheidungen ein Anrecht auf eine fehlerfreie Ermessensausübung. Die vorgenannten Prinzipien werden um den Gleichbehandlungsgrundsatz ergänzt, so dass ein möglichst einheitliches und regelkonformes Verwaltungshandeln gewährleistet ist. Um dies auch in der Praxis umzusetzen, erhalten alle Bedienstete im Amt entsprechende Schulungen, welche bei gesetzlichen Änderungen oder neuer Rechtsprechung jeweils aktualisiert werden. Die Veröffentlichung von Schulungsunterlagen ist hingegen nicht vorgesehen, diese wurden hierfür auch nicht konzipiert.

Das Einschreitenverhalten orientiert sich an den konkreten Notwendigkeiten. Als Gefahrenabwehrbehörde gilt es insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, welche tatsächlich zur Verkehrssicherheit beitragen. Die Verkehrssicherheit ist dort am häufigsten beeinträchtigt, wo sich auf engstem Raum eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmer\_innen und Verkehrsarten bewegen. Daher liegt die stärkste

Präsenz der Städtischen Verkehrspolizei in der Innenstadt und den umliegenden Wohngebieten, wo die Verkehrsbelastung am höchsten ist und sich die Unfälle häufen. Die Städtische Verkehrspolizei hat hier sogar eine spezielle Fahrradstaffel etabliert, welche sich mit Nachdruck um die Belange der schwächeren Verkehrsteilnehmer\_innen kümmert. Hier gilt es durch konsequentes Einschreiten in Verbindung mit einer höchstmöglichen Sanktionswahrscheinlichkeit die StVO wirksam durchzusetzen. Fahrzeugführende müssen bei erfüllten Tatbeständen hier stets mit der Ahndung von Verstößen und auch Abschleppmaßnahmen im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit rechnen.

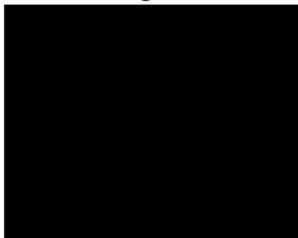
Insbesondere in den äußeren Bereichen der Stadt - mit oftmals alter, enger Bebauung und gefestigten Strukturen in den Wohngebieten - kann sich das Einschreiteverhalten gegenüber den innenstadtnahen Gebieten durchaus unterscheiden. Hier gilt es auch zu beachten, dass durch eine strikte Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ein teils über Jahrzehnte gelebter Konsens gestört wird und die Folgen hiervon unter Umständen die Verkehrssicherheit sogar noch stärker gefährden. So ist hier das (teilweise) Parken auf Gehwegen weit verbreitet, da die Kfz oftmals nicht auf die Grundstücke gestellt werden können und die Straßenbreite ein regelkonformes Parken oft nicht zulässt. Sofern keine besondere Beschwerdelage bekannt ist, kann hier von einem gesellschaftlichen Konsens ausgegangen werden, dass diese Einschränkungen der Gehwege toleriert werden. Hier greift die behördliche Opportunität. Treten jedoch neue Umstände hinzu, so sind die Ortsbeiräte ein geeignetes Gremium um die Situation zu diskutieren und ein von den Ortsbeiräten an Behörden gerichtetes Ergebnis wird dann nach Möglichkeit auch umgesetzt. Diese Vorgehensweise ist auch vor dem Hintergrund notwendig, dass die personellen Mittel nicht ausreichend sind, die Einhaltung der Parkregelungen innerhalb des gesamten Stadtgebiets lückenlos durchzusetzen.

Selbstverständlich findet die Opportunität dort seine Grenzen, wo Halt- und Parkverstöße zu Verkehrsgefährdungen führen können, wie dies zweifellos regelmäßig bei Radverkehrsanlagen und Kreuzungs-/Einmündungsbereichen vorliegt. Generell werden alle eingehenden Hinweise und Beschwerden innerhalb des Straßenverkehrsamtes registriert, geprüft und abgewogen, ob und ggf. welche Maßnahme am besten geeignet ist, diesem Zustand entgegenzuwirken. Dies geschieht vor dem Hintergrund der erwähnten beschränkten personellen Ressourcen.

Wie Sie feststellen können, würden konkrete Vorgaben für den Außendienst - aufgrund der Komplexität des Straßenverkehrs mit seinen vielfältigen Straßenquerschnitten - nur Regelungslücken ergeben und wären daher nicht sinnvoll. Daraus geht aber auch hervor, dass wir zur Frage, wann sich eine Meldung an die Verkehrsüberwachung lohnt nur festhalten können: Immer, wenn Behinderungen vorliegen oder sich aus Parkverstößen sogar Gefährdungen ergeben.

Herr Grünewald, ich danke Ihnen für Ihr Interesse am Verkehrsgeschehen in Frankfurt am Main, insbesondere für die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen weiterhelfen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Datenschutzrechtliche Hinweise**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO).

Sie können jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten und jederzeit deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Ebenfalls haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Stadt Frankfurt am Main, Straßenverkehrsamt, Gutleutstraße 191, 60327 Frankfurt am Main, Tel.: 069 212 44734, E-Mail:

[strassenverkehrsamt@stadt-frankfurt.de](mailto:strassenverkehrsamt@stadt-frankfurt.de)